



Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Vorhaben: Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Bothfeld auf der Stadtbahnstrecke A-Nord in Hannover

Die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra) beabsichtigt auf der Stadtbahnstrecke A-Nord den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Bothfeld mittels Seitenhochbahnsteigen und die Umgestaltung des jeweils angrenzenden Verkehrsraums mit Bahnkörper, Fahrbahn und Nebenanlagen. Die hier durchgeführte Prüfung umfasst den Bereich innerhalb der Planfeststellungsgrenze gemäß des übermittelten Lageplans mit Stand 16.10.2018.

Die Haltestelle Bothfeld ist momentan ebenerdig als Niedrigbahnsteighaltestelle ausgeführt. Die Haltestelle ist an der Landesstraße (L) 382 Kugelfangtrift gelegen und soll durch zwei jeweils 70 Meter lange Seitenhochbahnsteige ersetzt werden. Der Umbau der Gleise erfolgt auf einer Gesamtstrecke von rund 345 Meter Länge. Die Gleise im Haltestellenbereich werden um bis zu 2,7 Meter in Richtung Norden verlegt. Des Weiteren ist eine Umgestaltung des Übergangs-/Eingangsbereichs zwischen Hochbahnsteig und dem vorhandenen Siedlungsgehölz mit einer Neuordnung beziehungsweise Trennung von Fuß- und Radweg geplant.

Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2, 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sind Nahverkehrspläne (NVP) mit dem Ziel zu erstellen, die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen in Bezug auf den Personennahverkehr zu berücksichtigen und bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Dementsprechend sollen die jetzigen Niedrigbahnsteighaltestellen durch Haltestellen mit einem Mittelhochbahnsteig ersetzt werden.

Gemäß der Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Satz 1 UVPG erforderlich (vgl. UVPG Anlage 1, Nr. 14.11: Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen).

Die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG beinhaltet eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Die Länge der Maßnahme beträgt 345 Meter. Es ist geplant, die Haltestelle Bothfeld an der L 382 Kugelfangtrift durch einen Haltepunkt mit Seitenhochbahnsteigen zu ersetzen. Die geplanten Seitenhochbahnsteige werden 70,00 Meter lang (ohne Rampen) und haben eine Breite von 2,5 Meter inklusive der Geländer. Die Rampen haben jeweils eine Länge von etwa 14,5 Meter und eine Neigung von maximal 6 %, wobei nach jeweils 6,0 Metern ein Zwischenpodest mit einer Neigung von 1,5 % und eine Länge von 1,50 Meter eingefügt ist. Die Rampenbreiten betragen am westlichen Haltestellenzugang jeweils 2,40 Meter, da diese verstärkt vom Schulverkehr sowie von mobilitätseingeschränkten und sehbehinderten Menschen genutzt werden. An den östlichen Haltestellenzugängen erhalten die Rampen eine Breite von 1,90 Meter. Der nördliche Bahnsteig erhält zusätzlich einen mittigen Treppenabgang, um die vorhandenen Laufwege direkt aufzugreifen und umwegfreie Wegeverbindungen anzubieten. Die Vorflächen der Rampen (= Aufstellflächen) werden mit taktilen Elementen sowie Lichtsignalanlagen ausgestattet. Zudem ist zur Verbesserung der Radverkehrssituation die Umgestaltung des nördlichen Bereichs der Haltestelle mit getrennt verlaufenden Fuß- und Radwegen in einer wassergebundenen Wegedecke geplant.

Im Zuge der Maßnahme müssen sechs raumprägende Laubbäume (*Tilia spec.*) und auf einer Fläche von 630 Quadratmeter Gehölzbestand gefällt beziehungsweise entfernt werden. Im Zuge des Hochbahnsteigbaus sind umfangreiche Leitungsverlegungen, unter anderem von Schmutz- und Regenwasserkanal, erforderlich. Schmutzwasser- und Regenwasserkanal werden unter der Gleisanlage durchgepresst. Hierfür ist ein Eingriff in den Wall erforderlich. Für die Unterhaltung der Kanäle ist eine mit Schotterrasen befestigte Wendemöglichkeit für Unterhaltungsfahrzeuge geplant. Hierfür wird eine Fläche von 40 Quadratmeter halbruderale Gras- und Staudenflur befestigt. Von der Maßnahme sind etwa 1.740 Quadratmeter beziehungsweise fünf Prozent der Gesamtfläche des Geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) Metzshof betroffen.

Anlagebedingt werden rund anrechenbare 1.301 Quadratmeter Boden von allgemeiner Bedeutung versiegelt. Durch die Entsiegelung von anrechenbaren 294 Quadratmeter Fläche entsteht eine anrechenbare Neuversiegelung von 1.007 Quadratmeter. Temporär werden Flächen für die Baustelleneinrichtung, Lagerung und Befahrung benötigt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Der betroffene Raum ist hauptsächlich durch intensiv betriebenen Straßenverkehr und Besiedlung geprägt. Im Nordwesten und Norden der Haltestelle befindet sich der GLB Metzshof. Andere für diese Prüfung relevante bestehende oder zur Zeit der Prüfung zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten sind nicht im Wirkraum des hier beantragten Vorhabens.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug oder Nutzungsänderung

Es werden neue Flächen in Anspruch genommen und zum Teil versiegelt. Anlagebedingt werden etwa 2.172 Quadratmeter Boden von allgemeiner Bedeutung (teil-)versiegelt und von 371 Quadratmeter ganz- beziehungsweise teilentsiegelt. Eine Änderung der Nutzbarkeit der des Schutzgutes Fläche ist nicht zu erwarten.

1.3.2 Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen

Anlagebedingt werden etwa 2.172 Quadratmeter Boden von allgemeiner Bedeutung (teil-)versiegelt. Die anrechenbare Fläche beträgt rund 1.301 Quadratmeter. Durch die (Teil-)Entsiegelung von 371 Quadratmeter Fläche (anrechenbare Fläche: 294 Quadratmeter) entsteht eine anrechenbare Neuversiegelung von 1.007 Quadratmeter. Die natürlichen Böden dieser Flächen sind durch die vorhandenen verkehrlichen Anlagen (Stadtbahn, Straßen, Rad- und Fußwege) anthropogen stark vorbelastet und in ihren ökologischen Bodenfunktionen massiv eingeschränkt. Aufgrund der Vorbelastung und intensiven Nutzung sind die Böden im Plangebiet von geringer (versiegelte Flächen) und allgemeiner (nicht versiegelte Flächen) Bedeutung. Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz kommen nicht vor.

Aufgrund der vorhandenen Sandböden sind keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen des Bodengefüges beziehungsweise der Bodenfunktionen durch Verdichtung zu erwarten. Die Abgrabungen für die Herstellung der Baugruben erfolgen in anthropogen überprägtem Boden (versiegelte Flächen, Wall (Aufschüttung), vorhandene Leitungen, Kanalschächte), so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden hierdurch nicht zu erwarten sind.

Die Neuversiegelung von 1.007 Quadratmeter anrechenbarer Fläche stellt in Kombination mit den Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Landschaft eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Das Vorhaben ist als Eingriff im Sinne des §14 BNatSchG zu bewerten. Durch die Neugestaltung des südlichen Randbereiches des Walls des GLB Metzhof erfolgt eine visuelle Einbindung des veränderten Bereichs in das Stadtbild. Für die Neuversiegelung von Quadratmeter Boden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind etwa 504 Quadratmeter Fläche zu entsiegeln. Da vor Ort keine Entsiegelungsfläche zur Verfügung steht, werden als Kompensationsmaßnahme für die Bodenversiegelung vier Laubbäume gepflanzt. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG werden kompensiert.

Mit einem Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu rechnen.

1.3.3 Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser

Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten.

1.3.4 Tiere: Angaben zur Inanspruchnahme von Tieren

Temporär wird der Lebensraum von Tieren (hier vor allem der Brutvögel) im Bereich der Baumaßnahme eingeschränkt. Baulärm und Baubetrieb stellen temporäre und diskontinuierliche Störquellen dar. Die Bauzeit beträgt geschätzte 15 Monate.

Die zu fällenden Bäume stellen potenzielle Fortpflanzungsstätten für nicht gefährdete Brutvögel der Siedlungsbereiche dar. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) wird durch Bauzeitenregelung (Fällen der Bäume außerhalb der Brutzeit und Jungenaufzucht) vermieden.

Der nächstgelegene für die Gastvögel wertvolle Bereich liegt etwa 4.500 Meter entfernt. Biotope der landesweiten Biotopkartierung befinden sich in einem Mindestabstand von circa 860 Metern. Das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Altwarmbüchener Moor“ (EU-DE 3525-331) hat einen Abstand

von 4.500 Meter. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Steinhuder Meer“ (VSG EU-DE 3521-401) hat einen Mindestabstand von etwa 25 Kilometer.

Der notwendige Gehölzeinschlag und Baumschnittmaßnahmen sind gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Hierdurch wird garantiert, dass artenschutzrechtlich relevante Brutvogelarten während der Brutzeit nicht gestört, verletzt oder getötet werden.

Von den sechs zu fällenden Bäumen weist keiner potenziell geeignete Höhlen oder Spalten als Quartier für Fledermäuse auf. Somit ist das Vorkommen beziehungsweise eine Betroffenheit von Fledermausarten sowie auch anderen Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie als artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG nicht zu erwarten.

Weitere Tierartengruppen sind voraussichtlich nicht betroffen.

1.3.5 Pflanzen: Angaben zur Inanspruchnahme von Pflanzen

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von sechs Tilia spec., von 630 Quadratmeter Gehölzpflanzung auf einem Schutzwall und 40 Quadratmeter Ruderalflur.

Als Ausgleich für den Verlust der sechs Einzelbäume besteht ein Kompensationsbedarf von 15 Bäumen. Der Verlust wird durch die Pflanzung von 15 Einzelbäumen im Straßenseitenraum der Straße Kugelfangtrift kompensiert. Der Verlust von flächigem Gehölzbestand wird durch die Bepflanzung der neu modellierten Wallböschungen mit Gehölzen und zwei weiteren Einzelbäumen ausgeglichen. Der Verlust von 40 Quadratmeter halbruderaler Gras- und Staudenflur wird durch die extensive Pflege einer rund 125 Quadratmeter großen Dreiecksfläche kompensiert.

1.3.6 biologische Vielfalt: Angaben zur Inanspruchnahme der biologischen Vielfalt

Eine Relevanz des Vorhabens für die biologische Vielfalt ist nicht erkennbar.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die zu entfernenden Gleise, Pflaster, Fahrbahnbeläge und andere Baustoffe werden fachgerecht entsorgt. Der Oberboden wird im Bereich der größeren Abgrabungen (Baugruben) abgeschoben und bis zum Wiedereinbau sachgerecht und getrennt zwischengelagert. Die Baugruben und Baustelleneinrichtungsflächen werden nach Bauende rekultiviert / wiederhergestellt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase treten vorübergehend in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen. Da die Bauarbeiten nur am Tage stattfinden, sind keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten.

Durch die Änderungen der Gleislagen errechnen sich laut Schalltechnischer Untersuchung vom 05.10.2018 für die Nordfassaden der Gebäude Kugelfangtrift 182, 184, 186 Ansprüche auf Maßnahmen zum Schallschutz dem Grunde nach. An der Nordfassadenseite der Gebäude wird im Umfeld der beabsichtigten Baumaßnahme der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) bei gleichzeitiger Immissionsgrenzwert-Überschreitung erhöht. Die Grenzwerte liegen für das hier betreffende reine Wohngebiet (Bebauungsplans der Landeshauptstadt Hannover Nr. 346 v. 07.07.1971) gemäß der 16. BImSchV bei 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts. Der Immissionsgrenzwert wird für den Beurteilungszeitraum Tag eingehalten, ein Anspruch auf Maßnahmen zum Schallschutz (dem Grunde

nach) wird für die Beurteilungszeit Nacht für die 2. beziehungsweise 3. Geschosse ermittelt. Hier liegen die höchsten Pegelwerte nachts bei 51 dB(A). Außenwohnbereiche sind nicht davon betroffen.

Im Bereich der neuen Seitenhochbahnsteige erhöhen sich die Beurteilungspegel an den Gebäudeseiten Kugelfangtrift 182, 184, 186 durch die Änderung des Gleisoberbaus. Die Pegelerhöhungen betragen zum Teil bis zu 4,6 dB(A) am Tage beziehungsweise nachts. Die erwarteten Beurteilungspegel liegen am Tag unter dem Bezugswert für eine mögliche Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) und nachts unter dem Wert von 60 dB(A).

Als pegelmindernde Maßnahme wird im Haltestellenbereich eine tief liegende Vegetationsebene verbaut. In den Gleiskurven östlich beziehungsweise nördlich der Haltestelle werden Gleisschmieranlagen installiert. Im Ergebnis kann mit dieser Maßnahme der Immissionsgrenzwert für die betroffenen Gebäudeseiten eingehalten werden.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Während der Bauphase und bei Unterhaltungsarbeiten gelten die einzuhaltenden technischen Regeln, zum Beispiel beim Betanken von Fahrzeugen mit Dieselkraftstoff oder dem Umgang mit Anstrichen zum Korrosionsschutz. Darüber hinaus werden keine gefährlichen Stoffe eingesetzt oder gelagert. Ein erhöhtes Unfallrisiko besteht nicht.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Ein erhöhtes Störfallrisiko bei dem Betrieb der Stadtbahnhaltestelle und der dazugehörigen Anlagen ist nicht erkennbar.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Während der Bauphase treten zeitlich und örtlich begrenzt Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen und den Ersatzhaltestellenbetrieb auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Plangebiet gehört überwiegend nicht zu den lufthygienisch und bioklimatisch belasteten Siedlungsräumen. Der Vorhabenbereich wird überwiegend für den Güter- und Personenverkehr genutzt. Eine Änderung der grundsätzlichen Nutzbarkeit ist nicht zu erwarten.

Überregionale Verkehrswege werden in Plangebiet nicht gekreuzt. Lediglich die Landesstraßen (L) 381 und 382 werden durch die Planungen berührt. Vorübergehend kann es durch die Bautätigkeit zu Nutzungsbeeinträchtigungen, wie eingeschränkter Befahrbarkeit der Fahrbahnen L 382 Kugelfangtrift und der L 381 Sutelstraße oder der Erreichbarkeit der Flächen und Wege entlang der Baustrecke kommen. Entsprechende Beeinträchtigungen werden auf das unabdingbare Maß beschränkt.

Die Funktionen für Siedlung und Erholung sind trotz des GLB Metzhof durch die verkehrliche Lage nur in bedingtem Maße gegeben. Die Freiraumnutzung des GLB ist durch Schallimmissionen der L 382 Langenforther Straße beeinträchtigt. Etwa die Hälfte der Fläche ist durch Lärmpegel größer 55 dB(A) bis 60 dB(A) tags belastet. Durch den Bau der Seitenhochbahnsteige wird sich die aktuelle Situation nicht erheblich positiv oder negativ ändern.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

2.2.1 Fläche Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit

Der Vorhabenbereich wird überwiegend für den Güter- und Personenverkehr genutzt. Eine Einschränkung der Flächenverfügbarkeit ist gegenwärtig durch die bestehende Haltestelle und die dazugehörigen Anlagen, wie Unterständen für den Witterungsschutz, gegeben.

Es sind folgende nachhaltige dauerhafte Änderungen der Flächeninanspruchnahme zu erwarten: Die Fläche der Seitenhochbahnsteige samt Rampen und Aufstellflächen, die dazugehörenden technischen Anlagen sowie die Stadtbahnflächen samt Nebenanlagen stehen nicht für andere Nutzungen zur Verfügung. Die in Anspruch genommene Flächengröße beläuft sich auf etwa 2.172 Quadratmeter. Wobei sich durch Teil- bis Vollentsiegelung insgesamt ein Flächenverlust von 1.007 Quadratmeter ergibt.

2.2.2 Boden: Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion, Stoffliche Belastung der Böden

Der überwiegende Teil des Vorhabens liegt in einen Bereich mit anthropogen überprägtem Boden von geringer Bedeutung. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht gegeben. Für eine stoffliche Vorbelastung liegen keine Hinweise vor. Eine dauerhafte Betroffenheit über das gegenwärtige Maß hinaus ist durch Versiegelung im Bereich des Hochbahnsteigs samt Rampen und Aufstellflächen, der technisch zugehörigen Anlagen und der Nebenanlagen zu erwarten.

2.2.3 Landschaft: Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben

Das Landschaftsbild im Vorhabenbereich weist einen überwiegend intensiv städtisch geprägten Charakter auf. Das Plangebiet ist geprägt durch die versiegelten Flächen im Straßenraum, die südlich an die L 382 Kugelfangtrift angrenzende, überwiegend mehrgeschossige, lockere Wohnbebauung, die anderthalb bis zweigeschossige Bebauung an der L 381 Sutelstraße und den mit zum Teil älteren Bäumen bestandenen Freiraum nördlich der Stadtbahnhaltestelle. Eine Fraxinus excelsior-Reihe säumt die L 382 Kugelfangtrift im südlichen Straßenraum. Das zwölfgeschossige Wohngebäude Metzhof 3 ist vom Kreuzungsbereich Sutelstraße / Kugelfangtrift her sichtbar. Es bestehen Vorbelastungen durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und die angrenzende Bebauung. Von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben ist nicht auszugehen. Die älteren Bäume nördlich der Stadtbahntrasse und an der L 381 Sutelstraße, die flächigen Gehölzbestände

beiderseits der Stadtbahntrasse sowie das Siedlungsgehölz des GLB Metzhof stellen raumprägende Vegetationsstrukturen dar.

Der Verlust der sechs raumwirksamen Bäume und der Gehölzpflanzung auf dem Wall wird aufgrund ihrer visuellen Bedeutung für das Stadtbild als erhebliche Beeinträchtigung des Stadtbildes gewertet. Der Verlust wird durch die Pflanzung von 15 Einzelbäumen in der L 381 Kugelfangtrift kompensiert. Eine Betroffenheit im Sinne einer erheblichen nachteiligen Veränderung des Landschaftscharakters ist nach der Kompensation und Wiederherstellung des Walls im GLB Metzhof nicht zu erwarten.

2.2.4 Wasser (Oberflächengewässer): Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente und Grundwasserbeschaffenheit, Grundwassermenge und Stand

Eine dauerhafte Betroffenheit des Grundwassers ist nicht zu erwarten.

Auswirkung während der Bauzeit können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

2.2.5 Tiere

Eine dauerhafte Betroffenheit durch Lebensraumverlust ist punktuell im Bereich der Nebenanlagen zu erwarten. Die sehr kleinräumigen Veränderungen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

2.2.6 Pflanzen:

Das Plangebiet ist geprägt durch versiegelte Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Stadtbahntrasse mit Bahnsteigen, Fuß- und Radwege, Stadtbahntrasse mit Schottergleis sowie die angrenzende Bebauung Wohnbebauung. Eine Baumreihe aus *Fraxinus excelsior* in einer artenarmen Scherrasenfläche säumt den südlichen Straßenraum der L 382 Kugelfangtrift. Drei alte *Aesculus hippocastanum* prägen den Straßenraum der L 381 Sutelstraße südlich der Einmündung der L 381 Kugelfangtrift.

Im Zuge der Maßnahme müssen ein sechs Laubbäume (*Tilia spec.*) mit einem Stammumfang von 128 bis 207 Zentimeter gefällt werden. Diese sind als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG laut § 1a) der Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als Geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) (Gem. Abl. 2016, S. 62) eingestuft. Demnach sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimeter gemessen in einer Höhe von 100 Zentimeter über dem Erdboden allgemein geschützt. Dieser erhebliche Eingriff wird gemäß der vorgenannten Baumschutzsatzung durch die Pflanzung von fünfzehn Gehölzen in entsprechender Qualität ausgeglichen. Der Verlust von flächigem Gehölzbestand wird durch die Bepflanzung der neu modellierten Wallböschungen mit Gehölzen und zwei weiteren Einzelbäumen kompensiert. Der Verlust von 40 Quadratmeter halbruderaler Gras- und Staudenflur wird durch die extensive Pflege einer etwa 125 Quadratmeter großen Dreiecksfläche zur Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur kompensiert. Insgesamt werden 21 Bäume neu gepflanzt.

Eine temporäre Betroffenheit während der Bauphase wird durch Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf geringwertige Flächen vermieden.

Eine dauerhafte Betroffenheit durch Biotopverlust ist punktuell im Bereich des Hochbahnsteigs samt Rampen und Aufstellflächen sowie Nebenanlagen und der technisch zugehörigen Anlagen zu erwarten. Die sehr kleinräumigen Veränderungen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

2.2.7 Biologische Vielfalt

Eine Betroffenheit der Artenvielfalt durch das geplante Vorhaben ist aufgrund der annähernd gleichartigen Vorbelastungen durch die vorhandene Bebauung nicht zu erwarten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das FFH-Gebiet „Altwarmbüchener Moor“ (EU-DE 3525-331) hat einen Abstand von 4.500 Meter. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Steinhuder Meer“ (VSG EU-DE 3521-401) ist etwa 25 Kilometer entfernt.

Eine Betroffenheit der FFH-Gebiete, seiner Erhaltungsziele sowie den maßgeblichen Bestandteilen ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Biosphärenreservate (BSR) gemäß § 25 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

In der weiteren Umgebung sind Landschaftsschutzgebiete (LSG) vorhanden. Das LSG „Laher Wiesen“ (LSG H-S 00010) hat einen Abstand von 900 Meter zur geplanten Maßnahme, das LSG „Kugelfangtritt/Segelfluggelände“ (LSG H-S 00016) von 1.500 Meter und das LSG „Wietzeau“ (LSG H-S 00013) von 1.700 Meter.

Ein negativer Einfluss auf die oben genannten Gebiete ist nicht zu befürchten.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Direkt im Vorhabenbereich sind keine Naturdenkmale gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG vorhanden. In der weiteren Umgebung befindet sich das Naturdenkmal (ND) „Bothfelder Hochzeitseiche“ (ND H 00234) in einem Abstand von 350 Meter.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich der geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) „Metzhof“ (GLB H-S 00009) und punktuelle GLB gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG. Gemäß § 1a) der Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover

als Geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) (Gem. Abl. 2016, S. 62) sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden allgemein geschützt.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine Wasserschutzgebiete (WSG) gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Im Bereich des Vorhabens sind keine Heilquellenschutzgebiete (HQSG) gemäß § 53 Absatz 4 WHG vorhanden.

Im Bereich des Vorhabens sind keine Risikogebiete gemäß § 73 Absatz 1 WHG vorhanden.

Im Bereich des Vorhabens sind keine Überschwemmungsgebiete (ÜSG) gemäß § 76 WHG vorhanden.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Das Vorhaben liegt am Stadtrand von Hannover im hannoverschen Bezirk Bothfeld-Vahrenheide im Stadtteil Bothfeld. Die Stadt Hannover ist als Oberzentrum gemäß Punkt 2.2, Nummer 06 Satz 1 Landes-Raumordnungprogramm Niedersachsen (LROP) der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) eingestuft.

Durch das Vorhaben werden die Funktionen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG, wie Schaffung eines Freiraumverbundsystems, Siedlungskonzentration, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Oberzentrum Hannover nicht erheblich gefährdet.

2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Plangebiet befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

In der weiteren Umgebung befindet sich das Einzeldenkmal gemäß § 3 Absatz 2 NDSchG Wohn- und Wirtschaftsgebäude Sutelstraße 26 in einer Entfernung von etwa 100 Meter sowie das Ensemble gemäß § 3 Absatz 3 NDSchG Prinz Albrecht-/Scharnhorstkaserne in rund 150 Meter Abstand. Beeinträchtigungen der Gebäude durch bau- und betriebsbedingte Erschütterungen sind nicht zu erwarten. Eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der Baudenkmale beziehungsweise negative Veränderungen des Erscheinungsbildes und des Denkmalwerts sind nicht zu erwarten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen, Fazit

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Wie unter den Punkten 1 und 2 dargestellt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Schwere und Komplexität innerhalb des Wirkungsbereiches nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen nachteiligen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu erwarten, die nicht kompensiert werden können. Durch die jetzt schon vorhandene räumliche Situation, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für Menschen im Vorgabenbereich durch die Maßnahme zu rechnen. Die neuen Seitenhochbahnsteige stellen zwar im Hinblick auf das Landschaftsbild einen Eingriff dar, dieser wird aber durch die Ausgestaltung des eigentlichen Bauwerks sowie der Umgestaltung des Umfeldes auf ein hinnehmbares Maß reduziert.

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben zwar erhebliche **aber keine nachteiligen** Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit **nicht** durchzuführen.
Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

i.A.



Erler (P248),